

Inkrafttreten des Art. 3 Abs. 2 GG den Frauen keineswegs durch Gesetzgebung und Rechtsprechung gleiches Recht zuteil geworden war. Vielmehr stellte sie fest, daß die Gesetzgebung und Verfassungsrechtsprechung zu Art. 3 Abs. 2 GG diesen mehr diffamierte als zur Wirksamkeit brachte. Diese Vorschrift sei mehr ein „Hindernis als ein Wegweiser zur Gleichberechtigung der Frau“ geworden⁶.

Erst nach dem 85. Lebensjahr, als ihre Schfähigkeit nachließ, zog sie sich gänzlich aus ihrer Kanzlei zurück, in der sie bis zu diesem Zeitpunkt noch stundenweise als Notarin gearbeitet hatte. Ihr Traum, als Richterin am Bundesverfassungsgericht tätig zu sein, hat sich nicht erfüllt. Dafür war ihr frauenemanzipatorisches Engagement vermutlich zu hoch. Sie war eine kluge und überlegende Frau, die Andersdenkenden nie ihre Meinung aufgedrängt hat und sich bis zuletzt große Sorgen um den Bestand der Demokratie machte. Daher hatte sie auch Verständnis für die politischen Forderungen der Studentenbewegung, zum Beispiel in der Atompolitik, und hielt sich durch vielseitige Zeitungslektüre auf dem laufenden. Als Lesefan liebte sie alle Klassiker und war über alle literarischen Neuerscheinungen informiert. Zur Entspannung und Abwechslung widmete sie sich der Gartenarbeit. Sie liebte Reisen und verbrachte über Jahre hin ihren Urlaub in einem kleinen Haus im Tessin⁷.

Den mit Gesetz vom 27. 10. 1994 geänderten Art. 3 Abs. 2 „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“, der die tatsächliche Durchsetzung und Realisierung der Gleichstellung von Frauen und Männern als Verfassungsauftrag garantieren soll, erlebte Elisabeth Selbert nicht mehr.

Am 9. Juni 1986 starb sie im 90. Lebensjahr in Kassel. Die Zeitschrift des Archivs der deutschen Frauenbewegung *Ariadne* widmete ihr aus Anlaß des 100sten Geburtstags unter dem Titel „Den Frauen ihr Recht – zum 100sten Geburtstag von Elisabeth Selbert“ eine Ausgabe⁸.

Dr. Elisabeth Selbert steht in einer Tradition von Frauen, die sich bereits seit Ende des letzten Jahrhunderts für die gesetzlichen Rechte von Frauen eingesetzt haben.⁹

6 Dr. Elisabeth Selbert in: I. Reich-Hilweg 1979, S. 13-16.

7 Ruth Selbert – eine Schwiegertochter von Dr. Elisabeth Selbert – in: *Ariadne*, Almanach des Archivs der deutschen Frauenbewegung, Heft 30, S. 12.

8 Heft 30, September 1996.

9 siehe hierzu u. a.: Christiane Berneike, *Die Frauenfrage ist Rechtsfrage*, Baden-Baden 1995. Deutscher Juristinnenbund (Hrsg.), *Juristinnen in Deutschland – Eine Dokumentation (1900-1984)*, München 1984; Alexandra Goy, *Der unaufhaltsame Einstieg der Frauen in die Justiz*, in: STREIT 3/1996, S. 135.

Literatur zu Dr. Elisabeth Selbert:

Beyer, Anne: *Politik ist mein Leben*; hrsg. von Ursula Lücking. Frankfurt am Main 1994

Böttger, Barbara: *Das Recht auf Gleichheit und Differenz, Elisabeth Selbert und der Kampf der Frauen um Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz*. Münster 1990

Dertinger, Antje: *Elisabeth Selbert. Eine Kurzbiographie*; Wiesbaden 1986; hrsg. von der Bevollmächtigten der hessischen Landesregierung.

Feuersenger, Marianne: *Die garantierte Gleichberechtigung. Ein umstrittener Sieg der Frauen*. Freiburg 1980

Freier, Anna-Elisabeth / Kuhn, Anette (Hrsg.), *Frauen in der Geschichte V*. Düsseldorf 1984

Langer, Ingrid (Hrsg.) / Ley, Ulrike / Sander, Susanne, *Alibi-Frauen? Hessische Politikerinnen*. Bd I: In den Vorparlamenten 1946 bis 1950. Frankfurt am Main 1994

Wischermann, Ulla / Schüller, Elke / Gerhard, Ute (Hrsg.), *Staatsbürgerinnen zwischen Partei und Bewegung. Frauenpolitik in Hessen 1945 bis 1955*. Frankfurt am Main 1993

Weitere Literaturhinweise siehe: *Den Frauen ihr Recht – zum 100sten Geburtstag von Elisabeth Selbert*. *Ariadne*. Almanach des Archivs der deutschen Frauenbewegung, Heft 30, September 1996.

bonnbonn

Gesetze und Gesetzentwürfe

— Nach einem Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (13/7228) sollte Partnerinnen und Partnern einer *nichtehelichen Lebensgemeinschaft* in umfassender Weise die Rechtsstellung von Familienangehörigen eingeräumt werden. Es sollen entsprechende Regelungen in den Familienrechtsteil des BGB aufgenommen sowie eine Reihe anderer Rechtsvorschriften geändert werden, eine Gleichstellung mit Ehepaaren ist aber nicht vorgesehen.

Insbesondere soll es möglich sein, daß Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft über diese Form des Zusammenlebens eine notarielle Erklärung abgeben. Mit dem Familienangehörigkeitsstatus sollen solche Probleme geregelt werden, wie der Eintritt in Mietverhältnisse nach dem Tod des Mieters oder beim Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht.

— Die Bundesregierung legte den Entwurf eines *Kindesunterhaltsgesetzes* (13/7338) vor, mit dem das Unterhaltsrecht für eheliche und nichteheliche Kinder vereinheitlicht werden soll. Vorgesehen ist, daß der Vorteil des Regelunterhaltsverfahrens in weiterentwickelter Form allen minderjährigen Kindern zugute kommen soll.

Sie sollen einen im Zweijahresrhythmus dynamisierten „Regelunterhalt“ mit altersmäßig gestaffelten Regelbeträgen verlangen können. Minderjährige Kinder sollen zudem fordern können, daß auch eine

individuell bemessene Unterhaltsrente im Zweijahresrhythmus dynamisiert wird, so daß die Gerichte nicht immer wieder im Hinblick auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse eingeschaltet werden müssen.

Die Anrechnung von kindbezogenen Leistungen soll nach einem leicht überschaubaren neuen Grundkonzept angerechnet werden und die Möglichkeiten des Gerichts verbessert werden, Auskünfte über die für die Bemessung maßgeblichen Umstände zu erhalten.

— Die Länderkammer fordert in einem Gesetzentwurf (13/7384), die doppelte, für das erste und zweite Lebensjahr des Kindes getrennte Antragstellung für das *Erziehungsgeld* solle entfallen, damit das Erziehungsgeld für die Familien „wieder zu einer berechenbaren Größe wird und ihnen eine langfristige Planung des Erziehungsurlaubs ermöglicht wird“. Auch würde diese Änderung die Länderverwaltung personell und finanziell entlasten.

In einer Stellungnahme erklärte die Bundesregierung, den Entwurf abzulehnen, da dessen Durchführung zu einem Mehraufwand des Bundes in Höhe von 70 Mill. DM jährlich führte.

— Der Deutsche Bundestag hat am 15. Mai in namentlicher Abstimmung der *Änderung der Sexualstrafrechtsparagrafen 177 – 179* zugestimmt, wie sie in einem wenige Wochen zuvor gemeinsam von Abgeordneten aus Opposition und Koalitionsfraktionen vorgelegten Gesetzentwurf formuliert worden war (13/7324).

Unter anderem wird der Anwendungsbereich der §§ 177 – 179 StGB auf den ehelichen Bereich ausgedehnt, die Vorschriften zur Vergewaltigung und sexuellen Nötigung werden zusammengefasst und geschlechtsneutral formuliert. So ist eine Mindeststrafe von einem Jahr, in besonders schweren Fällen von zwei Jahren und beim leichtfertigen Tod des Opfers von fünf Jahren vorgesehen.

— *Besonders gravierende Fälle des sexuellen Mißbrauchs von Kindern* sollen künftig als Verbrechen mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren geahndet werden. Lebenslange Freiheitsstrafe soll dem Täter drohen, wenn er bei sexuellem Mißbrauch, Vergewaltigung oder sexueller Nötigung eines Kindes durch körperlich schwere Mißhandlung dessen Tod verursacht.

Dies sind die wesentlichen Punkte eines vom Bundesrat vorgelegten *Gesetzentwurfs zur Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern* (13/7559).

Mit seiner Initiative will der Bundesrat auch erreichen, daß die Strafen bei der Herstellung und Vertrieb kinderpornographischer Schriften verschärft werden und bei besonderen Fällen der Verbreitung

von Kinderpornographie eine Telefonüberwachung möglich ist.

Anfragen/Antworten

— Wie aus einer Antwort der Bundesregierung (13/7573) auf eine Kleine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen (13/7224) hervorgeht, wurden in der Zeit zwischen 1993 und 1995 immer mehr Familien mit Kindern *Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz (UVG)* gezahlt und zugleich auch in mehreren Fällen versucht, Unterhaltsrückstände auch aus den Vorjahren einzutreiben.

So hätten 1995 insgesamt 471.224.00 Kinder auf der Grundlage des UVG Geld erhalten, gegenüber 354.779.00 im Jahr 1993. In 1995 sei in 224.357.00 Fällen versucht worden, Unterhaltsrückstände einzutreiben gegenüber 191.935.00 solcher Fälle in 1993, wobei hier der Rückfluß der Leistungen nicht zufriedenstellend sei.

Finanziert werden die Ausgaben im Rahmen des UVG zu jeweils 50 % von Bund und Ländern.

RAin Jutta Junginger-Mann, Markgröningen

Arbeitsgruppe diskriminierende Entgelttarifverträge

„Frauen verdienen mehr – Diskriminierende Entgelttarifverträge und Gegenstrategien“ – unter diesem Titel fand beim letzten Feministischen Juristentag eine gut besuchte Arbeitsgruppe statt. Die Teilnehmerinnen erhielten Informationen über die Diskriminierungspotentiale der Arbeitsbewertungsverfahren und die betriebliche Umsetzung von Entgelttarifverträgen. Vorgestellt und diskutiert wurden Ansätze der Rechtsprechung zur Überprüfung von Entgelttarifverträgen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Verbot der mittelbaren Diskriminierung.

Diese Problematik geht weit über die bekannte Benachteiligung durch „Leichtlohngruppen“ hinaus. Viele Frauen werden nicht nur – gemessen an ihrer tatsächlichen Tätigkeit – nach einer zu niedrigen Vergütungsgruppe bezahlt; die tariflichen Formulierungen tragen dazu bei, daß Anforderungen, die typische Frauenberufe und -tätigkeiten verlangen, nicht oder zu gering im Entgelt bewertet werden.

Die juristische Bearbeitung der Neubewertung von Frauenarbeit stößt auf vielen Ebenen auf Schwierigkeiten; die Fragestellungen sind im Juristischen und Tatsächlichen komplex und problematisch. Für Gewerkschaften und Betriebsräte ist diese Frage zur Zeit kein Thema. Die betroffenen Arbeitnehmerinnen scheuen die gerichtliche Auseinandersetzung. Nur so ist zu erklären, daß es trotz der konstanten Einkommensdifferenzen zwischen Frauen und Män-